

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1922

61 (19.9.1922)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 61

Karlsruhe, den 19. September

1922

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| Nr. 312. Umzugskosten. | Nr. 315. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen. |
| Nr. 313. Erstattung von Ausgaben bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen. | Nr. 316. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. |
| Nr. 314. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für ver-
setzte Beamte. | Nr. 317. Entschädigungen an versetzte Beamte. |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 312. Umzugskosten.

(A 2. R 29. Nr. M 1474.)

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. August 1922 E. II. 22. 8424 Reichsverkehrsblatt Nr. 38/1922, Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 5. August 1922, I B 21 505, treten in den Grundsätzen für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Reichsbeamten folgende Änderungen ein:

I. Verfügung Nr. 293. Amtsblatt 85/1921 Abschnitt IV:

1. B. Ziffer 13 c erhält als weiteren Absatz:

Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut werden wie folgt festgesetzt:

Stufe	I bis zu	150 000 M
"	II "	260 000 "
"	III "	375 000 "
"	IV "	485 000 "
"	V "	600 000 "

2. C. Ziffer 14 a: Die Grenze der erstattungsfähigen Kosten zur Erlangung einer Wohnung wird von 300 M auf 600 M heraufgesetzt.

3. C. Ziffer 14 h, Unterziffer a, hat zu lauten:

Für Stoffe einfacher Art zur Verlängerung oder Umänderung nicht passender Vorhänge. Die Kosten für Anschaffung neuer Gardinen usw., auch wenn dieselbe durch eine größere Fensterzahl der neuen Wohnung geboten war, können nicht ersetzt werden.

4. C. Ziffer 14 k hat zu lauten:

„k) Die Kosten der Umänderung von Beleuchtungskörpern für Gaslicht in solche für elektrisches Licht, wenn in der alten und in der neuen Wohnung nicht die gleiche Beleuchtungsart vorhanden ist; die Kosten für die hierzu unbedingt notwendigen neuen Glühbirnen können bis zu 50 v. H. des Anschaffungswertes ersetzt werden.

Falls aus dem gleichen Grunde die etwaige Umänderung von Beleuchtungskörpern für elektrisches Licht in solche für Gaslicht in Frage kommen sollte, ist zunächst zu prüfen, ob es wirtschaftlicher ist, diese Umänderung vorzunehmen, oder eine einfache elektrische Lichtleitung anzulegen oder neue Gasbeleuchtungskörper anzuschaffen, wobei im Falle der Beschaffung neuer Gasbeleuchtungskörper die Zahl der Brennstellen in der neuen Wohnung die Anzahl derjenigen in der alten Wohnung nicht übersteigen darf. Bis zur Höhe der Kosten der hiernach billigsten Maßnahme kann ein Zuschuß zu den tatsächlichen Ausgaben gewährt werden, der jedoch 50 v. H. der Kosten für die etwa neu anzuschaffenden Gasbeleuchtungskörper nicht übersteigen darf.“

II. Verfügung Nr. 68 Amtsblatt 14/1922. Nach dem ersten Absatz des Abschnitt I ist einzuschalten:

„Da nach den gemachten Erfahrungen die ringfreien Spediteure häufig wesentlich geringere Preise fordern als die Ringspediteure, wird bestimmt, daß vor der Vergabung des Umzugs möglichst auch das Angebot eines zuverlässigen ringfreien Spediteurs einzuholen ist. Ist ausnahmsweise ein solches nicht beigebracht worden, so sind die Hinderungsgründe eingehend darzulegen.“

Nr. 313. Erstattung von Ausgaben bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen.

(A 2. R 29. Nr. M 1709.)

I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. September 1922, E. II. 22. Nr. 8455/22.

Nach Ziffer 59 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 können den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnfahrkarte der dritten Wagenklasse erstattet werden.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich durch Rundschreiben vom 10. August 1922 — I. B. 21 934 — unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs weiter damit einverstanden erklärt, daß den Beamten für die Folge bei Reisen zu

Keine Beilage.

Prüfungen als Zuschuß zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort eine besondere Vergütung bis zur Höhe des jeweiligen Dienstreisetage- und Übernachtungsgeldes unter Zugrundelegung der Stufe I (§ 2 der Reisekostenverordnung) gewährt werden kann. Die Vergütung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, darf nur für die eigentlichen Prüfungstage (Klausurtag, Tag der mündlichen Prüfung) und für den Hin- und Rückreisetag unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 1 der Reisekostenverordnung bewilligt werden. Sie wird bei einem hinter dem Unterstützungsfonds für Beamte einzusetzenden besonderen Titel verausgabt und verrechnet werden. Bis zur Einstellung dieses Titels sind die notwendigen Beträge vorschußweise zur verausgaben.

II. Bei Ziffer 59 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (R. Vbl. 1/1922 Seite 16) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 314. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versehrte Beamte. (A 2. Zb 4. Nr. M 1761.)

Vorgänge: Verfügung Nr. 63, Amtsblatt 13/1922, und Nr. 180, Amtsblatt 31/1922.

I. Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 28. August 1922, I B 22 963, mitgeteilt durch Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. September 1922, E. II. 22. Nr. 8659/22:

Im Hinblick auf die eingetretene weitere Verteuerung der Kosten der Lebenshaltung erkläre ich mich damit einverstanden, daß die in meinem Rundschreiben vom 8. Mai d. J. — I B 10 383 — vorgesehenen Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versehrte Beamte mit Wirkung vom 1. August d. J. ab bis zu folgenden Beträgen festgesetzt werden.

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie, die unter Beibehaltung ihres bisherigen Haushalts an ihrem dienstlichen Wohnsitz gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben, sofern nicht die Ziffer 6 meines Rundschreibens vom 5. Januar d. J. — I b B 77 338 — Platz greift:

	für die ersten 6 Monate der Beschäftigung	vom Beginn des 7. Monats ab
	<i>M</i>	<i>M</i>
a) in teureren Städten		
Stufe I	128	105
" II	150	128
" III	173	150
" IV	188	165
" V	210	188
b) in anderen Orten		
Stufe I	105	90
" II	128	105
" III	150	128
" IV	165	143
" V	188	158

2. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit Familie, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, und für planmäßige Beamte ohne Familie, sofern nicht die Ziffer 6 meines Rundschreibens vom 5. Januar d. J. — I b B 77 338 — Platz greift:

	für die ersten 6 Monate der Beschäftigung	vom Beginn des 7. Monats ab
	<i>M</i>	<i>M</i>
a) in teureren Städten		
Stufe I	75	60
" II	90	75
" III	113	90
" IV	128	105
" V	150	120
b) in anderen Orten		
Stufe I	60	45
" II	75	60
" III	90	75
" IV	105	90
" V	120	105

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920.

(Reichsgesetzblatt Seite 1061.)

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten			unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel		während der ersten 6 Monate M	vom Beginn des 7. Monats ab M
		während der ersten 6 Monate M	vom Beginn des 7. Monats ab M		
2	3	4	5	6	
a) in teureren Städten:					
Stufe I	105	90	75	60	45
" II	128	105	90	75	53
" III	150	128	105	90	68
" IV	165	143	120	105	75
" V	180	158	135	120	90
b) in anderen Orten:					
Stufe I	90	75	60	45	38
" II	105	90	75	60	45
" III	128	105	90	75	60
" IV	143	120	105	83	68
" V	158	135	120	90	75

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teureren Städten		b) in anderen Orten	
	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M
	2	3	4	5
Stufe I	60	38	45	30
" II	75	45	60	38
" III	90	53	75	45
" IV	105	68	90	53
" V	120	75	105	60

Im übrigen tritt an den bisherigen Grundsätzen für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte — vgl. meine Rundschreiben vom 5. Januar d. J. — I B 77338 — und vom 8. Mai d. J. — I B 10383 — keine Änderung ein.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Ortsklassen A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angeführt werden. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage eines eingehend begründeten Gesuches erforderlich.

Durch Vorstehendes werden die Sätze für Beamte, die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienstort fahren, nicht berührt.

Nr. 315. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

(A 2. R 29. Nr. M 1717.)

Vorgang: Verfügung 185 a, Amtsblatt 33/1922.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. September 1922, E. II. 22. Nr. 8679/22.

I.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Teuerung werden die durch den Erlaß vom 23. Mai 1922 (Reichsverkehrsblatt 1922 S. 220) auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. August d. J. ab wie folgt weiter erhöht:

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.)

	bis zu 3 Std.	über 3 bis zu 8 Std.	über 8 Std.
	M	M	M
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V) auf	9,50	37,50	75,00
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII) auf	11,50	46,00	92,00
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XII) auf	13,00	51,00	102,00

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten:

a) der Tagegeldstufe I	68 M.
b) " " II	81 M.
c) " " III	95 M.

und für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14185 — Reichsverkehrsblatt 1922 S. 217)

zu a	90 M.
zu b	113 M.
zu c	135 M.

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeister- und Rottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. D.):

Die Höchsthöhe der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeister- und Rottenführerdienstes und der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes (zu vgl. Erlaß vom 24. Juni 1922 — E II. 22. Nr. 6131/22. II. Ang. —) werden festgesetzt

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf	375 M.
" " " " " II "	525 M.
" " " " " III "	600 M.

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. D.):

- a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeister- und Rottenführerdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Wohnung nehmen müssen (§ 5 Ziffer b a. a. D.) werden festgesetzt:
 - auf täglich 27 M für Beamte des Bahnmeister- und
 - " " 21 M für Beamte des Rottenführerdienstes.
- b) Die Aufwandsentschädigung für Beamte des Rottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgeordneten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. a. D.) wird festgesetzt auf täglich 16,50 M.
- c) Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5 Ziffer d der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird ebenfalls auf täglich 16,50 M erhöht.

II.

Die durch den Erlaß vom 23. Mai 1922 (Reichsverkehrsblatt 1922 S. 220) festgesetzten Höchsthöhe der Reisekostenpauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. August d. Js. ab wie folgt erhöht:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:
 - α) Bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 1350 M.
 - β) Bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 1350 M.
 - an Strecken-(Sektions-)Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 1080 M.
 - γ) Bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebsöffnung von Neubautestrecken zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der Sätze zu β;

b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:

- der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 1080 M,
- der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 810 M,
- der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdienst befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich . . . 675 M,

c) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:

- der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 1350 M,
- der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 1080 M,

d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphenkontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich 1350 M,

e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 810 M,

f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 810 M,

g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:

1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 945 M,
2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 810 M,
3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 675 M,
4. für Überwachungsbedienstete der Bezirksgruppen bis zu monatlich 540 M.

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. Ziffer II der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 2. August 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39).

Die unter Ziffer

III

des Erlasses vom 23. Mai 1922 — Reichsverkehrsblatt 1922 S. 220 — angegebenen Höchstsätze für Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. August d. Js. ab festgesetzt

- bei Beamten der Tagegeldstufe I auf 270 M,
- bei Beamten der Tagegeldstufe II auf 340 M,
- und bei Beamten der Tagegeldstufe III auf 405 M.

II. Die mit Verfügung Nr. 185 a im Amtsblatt 33/1922 unter II aufgeführten Frankensätze für Bezirkstagegelber und Übernachtungsgelder bleiben bis auf weiteres bestehen. Der Umrechnungskurs wird auf 1 Mark = 10 Rappen geändert. Die Lokomotivbetriebsrevisoren und Abnahmelokomotivführer erhalten ab 1. August d. Js. eine monatliche Pauschgebühr von 810 M. Die Pauschgebühren der Vorsteher und der Rottenführer der Bahnmeistereien werden noch besonders bekanntgegeben.

Nr. 316. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6. Zb 80. Nr. M 1718.)

I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. September 1922 E. II. 22. Nr. 8682/22:

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen werden die Sätze der Aufwandsentschädigungen des Zugpersonals mit Wirkung vom 1. August 1922 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.A.B.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für den Lokomotivführer	für den Reserve-lokomotivführer, den Lokomotiv-oberheizer, den Lokomotivheizer
	M	M
1. im Zugdienst	2,40	1,95
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	0,75	0,60
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	0,45	0,30

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für die Zugführer und Triebwagen- führer	für die Ober- schaffner, Wagen- aufseher, Schaffner
	M	M
1. im Zugdienst	2,10	1,65
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Zechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimat- bahnhofes	0,60	0,45
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	0,40	0,30

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für		für
	Locomotivführer, Reserbelocomotivführer, Locomotivoberheizer, Locomotivheizer		Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit		
	zweizylindrigen	drei- und mehrzylindrigen	
	Locomotiven		
	M	M	M
1. im Schnellzugdienst	3,90	5,10	1,65
2. im Personen- und Güterzugdienst	3,30	4,20	1,95
3. im schweren Güterzugdienst			2,40
4. im Dienst nach Anschlüssen außer- halb des Heimatbahnhofes	0,60	0,90	0,45
5. im übrigen Locomotivdienst	0,45	0,60	—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 18,00 M,
und bei einer Abwesenheit von über 10 Stunden auf 22,50 M,
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Britische auf 22,50 M,
und bei einer Abwesenheit von über 10 Stunden auf 27,00 M,
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britische nicht überwiesen werden kann, auf den Be-
trag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.A.B. zu zahlende Zuschlag von 1 M wird auf 1,50 M erhöht.
(317) Die Änderung der D.B.A.B. bleibt vorbehalten.

II. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das erhöhte Entgelt für die Ruhezeit außerhalb mit 22,50 M bzw. 27,00 M dann gewährt wird, wenn durch eine auswärtige Ruhezeit die Abwesenheit von der Heimatstation mehr als 10^h Stunden beträgt.

Nr. 317. Entschädigungen an verfezte Beamte. (A 2. Zb 4. Nr. M 1603.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 141, Amtsblatt 43/1921 und Nr. 63, Amtsblatt 13/1922.

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 22. Nr. 8245/22 vom 24. August 1922:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar d. J. können Beamte, die die Absicht haben, sich zu verheiraten, und kurz vor der Verheiratung verfezt werden, Entschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Gewährung einer Entschädigung an verfezte Beamte usw. vom 21. Mai 1920, erhalten, wenn vor der Bekanntgabe der Verfezungsverfügung

- a) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Schritte unternommen sind und der Tag der Eheschließung bereits festgesetzt war, und
- b) die Möbel ganz oder zum größten Teil beschafft waren, und
- c) wenn nach der Verheiratung am bisherigen Dienstort oder Wohnort ein eigener Hausstand wirklich eingerichtet ist, oder die Möbel wenigstens entgeltlich untergestellt sind.

Die Zahlung der Entschädigung kann jedoch erst vom Zeitpunkt der Verheiratung ab in Frage kommen.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Personen, die, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben als Beamte übernommen werden, ferner für die zur Probendienstleistung im Reichsdienst als Beamte einberufenen Personen während der Zeit der Probendienstleistung und der sich anschließenden Dienstzeit, sowie endlich für die im Reichsdienst wiederbeschäftigten Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger.

II. Von Vorstehendem ist bei den Vorgängen im Amtsblatt Nr. 43/1921 und 13/1922 Bormerkung zu machen.